I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1409/77 DES RATES

vom 28. Juni 1977

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1376/77 (2), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in Belgien und in anderen Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im zweiten Halbjahr 1976 die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 anzupassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gelten für die Dienstbezüge der Beamten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	104,5
Dänemark	129,8
Deutschland	83,6
Frankreich	126,5
Irland	135,0
Italien	132,1
Luxemburg	104,5
Niederlande	96,9
Vereinigtes Königreich	135,0
Kanada	130,5
Japan	151,4
Schweiz	82,3
Vereinigte Staaten	132,2.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden die gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Beamtenstatuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Belgien	104,5
Dänemark	129,8
Deutschland	83,6
Frankreich	126,5
Irland	135,0
Italien	132,1
Luxemburg	104,5
Niederlande	96,9
Vereinigtes Königreich	135,0.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem vorstehend nicht aufgeführten Land zu nehmen, so gilt für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Berichtigungskoeffizient.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3177/76 (3) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. RODGERS